

und 67) vorgeschriebenen Diffessions- und Restitutions-Eide, — ganz abgeschafft sein sollen; und endlich:

4) daß es den Richtern obliegt, den rechtsstreitenden Partheien, nach Thunlichkeit schon im ersten Termine, billige Vergleichs-Vorschläge zu machen.

36. Bocholt den 7. Sept. 1808. (R. b. Marken-Frevel.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Durch das Edict vom 25. März 1765 (conf. ad Nr. 434 d. 1sten Abth. d. S.), so wie durch das Edict de 7. Juni 1786 (conf. l. c. Nr. 530), ist zwar gegen die unbefugte, eigenmächtige Niederreißungen derer Zuschläge oder Aufwürfe in denen Marken geschärfte Vorsehung gethan worden, indem man aber mit Mißvergüngen hat in Erfahrung bringen müssen, daß sich hin und wieder boshaft gesinnte Menschen unterstanden haben, theils an herrschaftlichen privativen Zuschlägen oder Aufwürfen, theils an solchen, welche durch Markentheilungen, oder Verkäufe an einzelne Eigenthümer auf rechtmäßige Weise gekommen sind, sich den Unfug zu erlauben, die Befrechungen, Aufwürfe oder Zuschläge zu ruiniren oder niederzureißeu; so wird die im angezogenen Edicte de 1765 et 1786 enthaltene Warnung gegen solche Ausschweifung nicht nur hiermit ausdrücklich wiederholt, sondern auch weiter verordnet und festgesetzt:

1) Jede unbefugte Ein- oder Niederreißung an einer Umwallung, oder Zuschlag und Befrechung in einer Mark an Herrschaftlich- oder Privat-Büschen sowohl, als zu Weiden, Wiesen, oder Bauland bestimmten Kämpfen, dieselben seyen schon längst acquirirt, oder erst neuerlich durch Markentheilungen, oder Verkäufe erworben worden, sie mögen nun von Marken-Interessirten, oder Nicht-Interessirten besessen werden, soll mit 25 Reichsthaler gegen jeden Theilhaber, wenn solcher dieser schändlichen Handlung überwiesen wird, bestraft, und derselbe zugleich zu Vergütung des angerichteten Schadens, wie auch genugsamer Wieder-Instandsetzung der beschädigten Umwall-Ankämp- oder Befrechung, imgleichen zur Bezahlung der Untersuchungskosten condemnirt und angehalten werden.

2) Auch derjenige, welcher nur die Niederreißung eines solchen Zuschlags, Aufwurfs, oder Befrechung gedrohet hat, soll, wenn eine Niederreißung darauf erfolgt ist, für den Thäter geachtet und angesehen werden, es wäre dann, daß er sogleich glaubhaft anzeigen und beweisen könnte, daß die Niederreißung nicht durch ihn, sondern ohne sein Zuthun, und ohne sein geringstes Mitwirken, oder Veranlassen durch andere ausgeübet seye, jedoch soll ein solcher, der sich eine bloße Drohung erlaubet, wenn auch keine Niederreißung wirklich erfolgt wäre, schon der bloßen Bedrohung wegen in eine Strafe von 5 Reichsthaler genommen werden.

3) Welcher einen oder mehrere glaubhaft und aus freien Stücken angibt, so dergleichen Niederreißung heimlich ausgeübet, soll mit Verschweigung seines Namens aus des Thäters Vermögen, eine Belohnung von 25 Reichsthaler erhalten, und wenn er schon Theil an diesem Unfug gehabt hatte, nichts desto weniger neben dem Nachlaß aller verwürkten Strafe, diese Belohnung zu gewärtigen haben, in so fern der Thäter so vieles Vermögen besitzt, ansonst aber aus der Herrschaftlichen Kasse 10 Reichsthaler erhalten.

4) Wenn eine Niederreißung eines Walls, Kampfs, oder Befrechung heimlich fürgeht, und so wenig die Thäter innerhalb 14 Tagen auffindig zu machen sind, als sonst jemand wegen ausgestoßenen Drohungen für den Thäter angesehen werden mag, so soll die umliegende Bauerschaft zur Wieder-Instandsetzung derer beschädigten Zuschläge, Aufwürfe, oder Befrechungen nicht nur, sondern auch zum Schadens-Ersatz angehalten, und in eine Strafe von 10 Reichthalern genommen werden; derselben bleibt jedoch der Regreß gegen denjenigen vorbehalten, welcher aus dieser Bauerschaft sich einen ähnlichen Frevel anderweit zu Schulden kommen läßt, oder wenn noch in der folgenden Zeit erwiesen würde, daß ein anderer das Bubenstück begangen hätte, wofür die Bauerschaft haften müßte.

5) Wer durch Bedrohungen andere Marken-Interessirten oder auch Nicht-Interessirten davon abzuhalten trachtet, daß ein solcher von gnädigster Herrschaft, oder sonstigen Markenrichtern aus dem Markenrichterlichen Antheil nichts kaufen solle, derselbe soll für eine solche unerlaubte Anmaßung mit einer Strafe von 10 Reichsthaler

neben dem Schadensersatz und der Kostenzahlung belegt werden, gleich wie auch derjenige sich die nämliche Bestrafung zuzieht, welcher einen rechtmäßigen Ankäufer deswegen anfeindete, beschimpfte, oder ihm an seinen Gütern, Früchten oder Bäumen einen sonstigen Schaden zufügte.

Derjenige Contravenient, welcher zur Bezahlung verurtheilter Strafen und Kosten kein Vermögen hat, muß solche durch Schanzen- und Schubkarren-Arbeit abverdienen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und von allen Kanzeln nicht nur publizirt, sondern es sollen auch denen Richtern, Förstern, Führern, Vogten, Schulmeistern und Bauernrichtern Exemplarien davon zugestellt werden, und sollen die Bauernrichter diese Verordnung in denen Bauerschaften am 1sten Sonntag jeden Monats verkündigen, die Schullehrer in denen Dörfern, auch Wiegbolden und Bauerschaften sollen dieselbe aber alle Monate einmal denen Kindern vorlesen.

Jeder Richter ist in seinem Gerichtsbezirk bei derartigen Vergehungen der kompetente Richter, wenn er auch sonst die Markenrichterliche Jurisdiktion nicht auszuüben hat, indem die hier genannte Vergehen zur geschwinderen Bestrafung nach Anleitung der Rüge-Gerichts-Ordnung (Nr. 7 d. S.) zu untersuchen und summarisch zu behandeln sind.

37. Bocholt den 26. September 1808. (Z. h. Abgaben der Kameral-Eigengehörigen.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Hofkammer.

Da man gefunden hat, daß die fürstlichen, oder Kameral-Hof- und eigenhörige Bauern durch Unterschleife die höchste Hof- und Gutsherrschaft sehr häufig bei denen vorkommenden Sterbfällen um die gebührende Entrichtung des Versterbs vom vierfüßigen Vieh gelegentlich — oder durch Beihülfe derer Leibzüchter, Heuerlinge oder Pächter, die doch immer nur ein integrierender Theil des dem Versterb unterliegenden Ganzen sind und bleiben, — bisher zu verkürzen gesucht, und gewußt haben; so wird

zur Vorbeugung dergleichen schädlichen, ferneren Mißbräuchen andurch verordnet und festgesetzt:

1) So oft sich auf einem Hofhörigen Erbe durch Absterben eines Wehrfesters oder einer Wehrfesterinn, auch eines oder beider derselben etwaigen freiwilligen Abstand der Fall ereignet, daß das Peculium vom vierfüßigen Vieh zu describiren, und hiernach das Mortuarium zu taxiren und zu reguliren sey, es mag nun zu Geld angeschlagen und hiernach redimirt, oder in Natura nach Belieben der Hofherrschaft ausgenommen werden, soll nicht allein alles vierfüßige Vieh, das im besitzlichen Eigenthum und Vermögen des, oder der Hofhörigen sich befindet, sondern auch alles vierfüßige Vieh, das in denen Ställen derer zu solchem Hofhörigen-Erbgehörigen Leibzüchter oder Heuerlingen zur Zeit des Absterbens eines Hofhörigen sich befindet, mit zur Description und Taxation gebracht werden, wo dann die Halbschied des jedesmaligen Werths von solchem Vieh, dem Peculio des abgestorbenen oder Abstand gethan habenden Wehrfesters oder Wehrfesterinn beizurechnen, und je nachdem das Versterb zur Halbschied oder ganz der Hofherrschaft verfallen ist, immer auch die Hälfte vom wirklichen Werth des Viehes, so die zum Erbgehörigen Leibzüchter, oder Heuerlinge besitzen mit in Anschlag zu nehmen, und davon, gleichwie von dem auf dem Haupt-Erb befindlichen vierfüßigen Vieh das Versterb durch den ins Erbe succedirenden Wehrfester oder aus der Verlassenschaft des oder der verstorbenen Hofhörigen zu bezahlen ist.

Derjenige Heuerling oder Leibzüchter, welcher durch Verschweigung einer richtigen Angabe dennoch zum Nachtheil der Hofherrschaft mitzuwirken sich begeben lassen sollte, wird im Entdeckungs-Fall durch Confiskation des verschwiegenen Viehes bestraft, so wie ein solcher auch einer sonst willkürlichen Strafe sich aussetzt, wenn er durch heimliches Wegführen des Viehes aus denen Stallungen des Hofhörigen zur Zeit, wo das Peculium zu describiren oder fällig ist, an solchen Verkürzungen der Hofherrschaft wissentlich Antheil nähme, oder auf Befragen derer zur Description und Taxation beauftragten fürstlichen Diener um dessen Viehstand, solchen nicht nach bester Wissenschaft dem Vogten oder Beamten offenbahrte.

2) So viel die Eigenhörigen dahingegen und deren Leibzüchter, Pächter oder Heuersleute betrifft, wird ver-